

An den Geschäftsführer des Bildungsausschusses
Herrn Ole Schmidt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Trappenkamp, den 11.10.2018

*Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Schulleiterinnen und Schulleiter von
Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe (ALG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Lehrkräftebildungsgesetzes und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften*

Sehr geehrter Herr Schmidt,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

**Die ALG spricht sich gegen die Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes im
Hinblick auf eine Schaffung getrennter Lehrämter für Gemeinschaftsschulen und
Gymnasien aus.**

Begründung:

Die Schaffung unterschiedlicher Lehrämter suggeriert, es könne trennscharf zwischen den Bedürfnissen und Bedarfen von Schülern und Schülerinnen an Gemeinschaftsschulen und denjenigen von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien unterschieden werden, daher sei es sinnvoll, für jede Schulart gesondert auszubilden. Dies geht sowohl an der Realität wie auch am Auftrag der Schularten vorbei:

- Beide Schularten müssen sich einer zunehmend heterogenen Schülerschaft mit ihren besonderen Ansprüchen stellen. Das gilt ebenso für die Aufgaben der Inklusion und der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Migranten und Migrantinnen; dies sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben und nicht exklusiv der Gemeinschaftsschule vorbehalten. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung ist daher eine vertiefte pädagogische Ausbildung für alle Lehrkräfte notwendig.
- Ebenso unterrichten beide Schularten Schülerinnen und Schüler in der SEK I und SEK II, beide Schularten führen (auch) zum Abitur und bereiten die Schülerinnen und Schüler der SEK I sowohl auf die Berufswahl wie auch auf den Übergang in die in beiden Schularten identisch gestaltete und nach gleichen Richtlinien unterrichtete Oberstufe vor. Die Anforderungen an Lehrkräfte beider Schularten sind hierbei auch in der SEK I in fachwissenschaftlicher Hinsicht herausfordernd, da beide (auch) die Zielgruppe der zukünftigen Abiturienten und Abiturientinnen im Blick haben müssen. Lehrkräfte, die an Gemeinschaftsschulen tätig sind, benötigen daher ebenso die fachwissenschaftliche Vertiefung, denn es ist die gesetzliche Aufgabe aller Gemeinschaftsschulen (unabhängig davon, ob sie eine eigene Oberstufe haben), auf alle Abschlüsse und damit auch auf das Abitur vorzubereiten.

- Zwar heißt es im Gesetzentwurf in §3, Absatz (5), Satz 1: „Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien berechtigt zum Unterricht in der Sekundarstufe I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“, was wir in dieser Klarstellung ausdrücklich begrüßen. Ebenso wird im gleichen Paragraphen unter Absatz (4) geregelt, dass Gemeinschaftsschullehrkräfte mit einem studierten SEK II-Fach an beiden Schularten eingesetzt werden können und der Einsatz aller Gemeinschaftsschullehrkräfte bei besonderem Bedarf in „geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten“ möglich sei (§3, Absatz (4), Satz 3). Umso weniger ist es nachvollziehbar, dass eine getrennte Ausbildung etabliert wird, wenn alle Gymnasiallehrkräfte und die Gemeinschaftsschullehrkräfte mit einem SEK II-Fach regelhaft an beiden Schularten eingesetzt werden können und sollen.
- Unterm Strich bleibt festzustellen, dass hier prinzipielle Aufgaben der Lehrkräfteausbildung durch die Trennung der Lehrämter an weiterbildenden allgemeinbildenden Schulen in die individuelle Fortbildungsverantwortung der bereits ausgebildeten Lehrkraft, die an einem Gymnasium oder einer Gemeinschaftsschule tätig wird, verlagert werden.
- Überdies steht zu befürchten, dass die durch Unkenntnis verursachten Berührungsängste zukünftiger Gymnasiallehrkräfte größer werden, da sie in ihrer eigenen Bildungsbiographie nur das Gymnasium kennen und nun auch nur für das Gymnasium ausgebildet werden sollen. Dies führt möglicherweise zu einer Unterversorgung der Gemeinschaftsschulen mit Lehrkräften insgesamt. Die in Mangelfächern bereits vorhandene Problematik der Lehrkräftegewinnung auch für die Oberstufe würde dadurch massiv verschärft, zumal die MINT-Fächer Physik, Chemie, Biologie und Informatik nur an der CAU für das SEK II- Niveau studiert werden können und damit ausschließlich auf das zukünftige Gymnasiallehramt vorbereiten sollen – nicht auf den Einsatz auch an Gemeinschaftsschulen wie die auf SEK II-Niveau studierten Fächer der Uni Flensburg.

Der ‚Abschnitt 3: Zweite Phase der Lehrkräftebildung‘ wird im Gesetzentwurf weitgehend unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Um sicherzustellen, dass SEK II-Lehrkräfte auch weiterhin an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe ausgebildet werden, schlagen wir vor, zur Klarstellung einen entsprechenden Passus mit ins Gesetz aufzunehmen, der beinhaltet, dass die zukünftig so genannten Gymnasiallehrkräfte nicht nur an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe unterrichten und eingesetzt werden, sondern dort auch ausgebildet werden.

FAZIT: Durch die angestrebte Gesetzesänderung befürchten wir eine Gefährdung, mindestens aber eine Abwertung der qualitativ hochwertigen, zum Zentralabitur führenden und auf die allgemeine Studierfähigkeit abzielenden schulischen Ausbildung an den Gemeinschaftsschulen. Das Ziel einer fachwissenschaftlich und pädagogisch gleichermaßen vertieften Ausbildung für die SEK I wird hier zugunsten einer nur vermeintlich schulartscharfen Ausbildung geopfert. Das Bild einer vor allem pädagogisch versierten Gemeinschaftsschullehrkraft und einer vor allem fachwissenschaftlich ausgebildeten Gymnasiallehrkraft ist jedoch veraltet und geht an den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen beider Schularten vorbei.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Holfter,
(stellv. Vorsitzende der ALG)